

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Fourierverband  |
| <b>Band:</b>        | 50 (1977)   |
| <b>Heft:</b>        | 12  |
| <b>Rubrik:</b>      | Oberkriegskommissariat : Neuerungen ab 1. Januar 1978   |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Neuerungen ab 1. Januar 1978

### 1. Reglemente

Mit Gültigkeit ab 1. Januar 1978 erscheinen:

- Revision 1978 des Verwaltungsreglementes
- Neuausgabe des Tankstellenverzeichnisses OKK
- Revision 1978 der Administrativen Weisungen OKK
- Nachtrag 1978 des Verzeichnisses «Geldversorgung der Armee»
- Neuausgabe des Verzeichnisses der Truppenunterkünfte
- Revision 1978 der Vorschriften über Militärtransporte
- Revision 1978 des Reglements «Truppenhaushalt»
- Revision 1978 der Fourier-Anleitung

### 2. VR Revision

Beim VR werden ab 1. Januar 1978 folgende Änderungen in Kraft treten:

#### – Ziffer 28:

Die Mannschaftskontrolle ist neu in der Reihenfolge der Korpskontrolle zu erstellen. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Angleichung der bisher verschiedenen Ausfertigungsarten der Mannschaftskontrollen. Die modernen Kopierverfahren liessen die Nachteile unterschiedlicher Ausfertigungsarten mit aller Deutlichkeit erkennen. Eine Vereinfachung, indem die Mannschaftskontrollen für alle Zwecke nach der gleichen Reihenfolge (Korpskontrolle) erstellt werden, hat sich aufgedrängt.

#### – Ziffer 91 – 93:

Hier wurden die bisherigen Bestimmungen an die rechtlichen Grundlagen der Verordnungen des EMD vom 20. 9. 76 über den Einsatz militärischer Mittel für zivile Aufgaben und ausserdienstliche Veranstaltungen sowie für Katastrophenhilfe im Inland, angepasst.

#### – Ziffer 236 bis (neu):

Die Berechtigung auf Zimmer für Uof und Sdt, die zufolge Mangel an Of, höheren Uof beziehungsweise Uof, entsprechende Funktionen ausüben, ist hier eindeutig geregelt.

#### – Ziffer 262 und 287:

Auf den 1. 6. 77 wurden von der SBB das Express- und Eilgut in einer neuen Beförderungsart, das *Schnellgut*, zusammengefasst. Die VR-Bestimmungen sind an die neue Schnellgut-Beförderungsart angepasst worden.

– *Ziffer 392:*

Man stellt immer wieder fest, dass Truppen und Kommandostellen der Post Express-Sendungen übergeben, die meistens nicht notwendig sind. Dazu kommt es oft vor, dass Briefpostsendungen ohne Eilzuschlag ebenso schnell an den Empfänger gelangen wie Eilsendungen.

Um eine Verminderung dieser Sendungen und der entsprechenden Mehrkosten zu erreichen, werden im Einvernehmen mit der PTT die Posteiltaxen aus der Militärpauschale ausgeschlossen. Eilsendungen sind somit nur in unbedingt notwendigen Fällen aufzugeben. In solchen Fällen sind die Taxen für Eilzustellung (Eiltaxe sowie Nacht-, Sonntags- und Entfernungszuschläge) der Post zu entrichten. Auf den Ausgabebelegen ist eine Begründung über die Notwendigkeit der Eilsendung anzubringen.

– *Ziffer 431:*

Es handelt sich hier um die Regelung des Nachschubs von Büromaterial, Formularen und Reglementen nach einer allfälligen Kriegsmobilmachung, die bisher im VR nicht verankert war.

– *Ziffer 449 und 451:*

Bei den Änderungen dieser Ziffern handelt es sich um die Verwendung der heute gültigen Bezeichnung der Eidgenössischen Landestopographie.

Dazu wird in Ziffer 451, Absatz 3, die Verwendung von Karten als Kommandoakten genauer festgelegt.

### 3. Revision AW OKK

Zufolge der Straffung des neuen Regl. 51.23 Ausbildung und Organisation in Truppenkursen (AOT 78), das ab 1. 1. 78 die WAO ersetzen wird, ist es notwendig, einige Bestimmungen der WAO in die AW OKK einzubauen. Dazu erfolgen einige textliche Korrekturen, Anpassungen und Ergänzungen.

Hauptsächliche Änderungen:

#### *Ziffer*

- 23.1 Beiträge für Sozialversicherungen (Einbezug der Arbeitslosenversicherung)
- 31.31.2 (neu) Abgabe der Artikel für die Kampfportionen
- 31.48.4 (neu) Inserate für Einladungen an die Bevölkerung
- 33.33 Notkocher (Abgabe im Instruktions- und im aktiven Dienst)
- 34.1 Wasseraufbereitung
- 43.9 (neu) Toilettenpapier
- 47.3 (neu) Benützung von Hallenbädern
- 51.8 (neu) Transporte der Militärspiele
- 85.52 Strassentransporte
- 113.1 Schiesspublikationen
- 115. (neu) Private Gebirgsausrüstungsgegenstände
- 134. (neu) Reparatur von Schreibmaschinen
- 135.1 Telefonanschlüsse

#### 4. Weisungen

Es werden neu ab 1. 1. 78 erlassen:

- Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel
- Verpflegungskredit und Richtpreise
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten von Brot, Fleisch, Käse, Milch und Glace
- Verzeichnis der Vertrauensmänner für Fleischqualitätskontrolle auf den Waffenplätzen
- Preise der Militärspeisen

Die Aufstellung über die Preise der Militärspeisen erfährt eine Erweiterung, indem bei einigen Speisen drei Mengen- und Preispositionen angegeben werden. Die Positionen 2 und 3 basieren auf kleineren Mengen als denjenigen im Regl. 60.6 Kochrezepte. Der Rechnungsführer muss sich bei der Erstellung der Kostenberechnung je nach den Nahrungsbedürfnissen der eigenen Truppe sowie dem Umfang des Menus für die eine oder andere Preisposition entscheiden.

Es ist klar, dass die *reduzierten Mengen* auch bei *der Ermittlung der Bestellungen* berücksichtigt werden müssen.

- Verwendung von Dosenmenus in stationären Verhältnissen.

Dieses Merkblatt gibt Auskunft über die Zubereitung und die Abgabemöglichkeiten der Dosenmenus und wird der Truppe bei der Bestellung zugestellt.

#### 5. Betriebsstoffdienst

Die seit 1974 angeordnete Treibstoffkontingentierung bleibt weiterhin in Kraft. Die Treibstoffkontingente für das Jahr 1978 sind den Armeekorps, dem Kdo Flieger- und Flabtruppen, den Stäben der Gruppen sowie den Dienstabteilungen für die unterstellten Truppen, Schulen und Kurse ihres Kommandobereiches bekanntgegeben worden.

*Oberst Pfaffhauser*  
*Chef Abteilung Kommissariatsdienst*

#### An unsere freien Abonnenten

Wir bitten die freien Abonnenten den Abonnementsbetrag von *Fr. 20.—* für das Jahr 1978 auf unser Postcheckkonto «Der Fourier», Zürich, Nr. 80-18908 einzuzahlen. Der Betrag wird Mitte Januar per Nachnahme (Gebühr neu *Fr. 3.50*) erhoben, sofern die Zahlung nicht bis 15. Januar 1978 erfolgt ist. Ein Einzahlungsschein lag der letzten Nummer bei.